

Interpellation Sulzer-Wil (21 Mitunterzeichnende) vom 19. Februar 2018

Care Leaver – wenn Pflegekinder erwachsen werden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. März 2018

Dario Sulzer-Wil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 19. Februar 2018 nach der Begleitung von Pflegekindern nach Erreichen der Volljährigkeit beim Schritt in eine selbständige Lebensführung und beim Einstieg in den Arbeitsmarkt. Er fragt, ob die Chancengleichheit dieser sogenannten Care Leaver sichergestellt ist, auf welchen Grundlagen im Kanton die Begleitung dieser jungen Menschen gewährleistet wird und wie eine allfällige Weiterfinanzierung der Pflegefamilie gesichert ist.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit Eintreten der Volljährigkeit haben junge Menschen in der Regel ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen und sind noch nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln zu bestreiten. Aber auch in der Alltagsbewältigung sind die Jugendlichen in der Regel noch auf Unterstützung angewiesen. Die Verselbständigung hat sich seit dem Jahr 1980 deutlich in ein höheres Alter verschoben. Gemäss einer repräsentativen Comparis-Vergleichsstudie¹ hat erst die Hälfte der jungen Erwachsenen die Herkunftsfamilie bis zum 21. Lebensjahr verlassen. Der Auszug ist in der Regel mit dem Abschluss einer Ausbildung verbunden. Der Übergang in die Selbständigkeit ist ein Prozess, in dem es mehrere Entwicklungsaufgaben zu bewältigen gilt und der weit ins zweite Lebensjahrzehnt reicht. Dieser verläuft bei vielen Jugendlichen nicht gradlinig. Die meisten können aber auf ein familiäres Netz zurückgreifen, das sie beispielsweise bei Ausbildungsabbrüchen, psychischen Krisen oder bei der Alltagsbewältigung unterstützt. Bei Menschen, die ihre Kindheit und Jugend in einem Pflegeverhältnis verbracht haben, ist dieses familiäre Netz tatsächlich nicht immer gegeben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nationale und internationale Studien² weisen darauf hin, dass junge Menschen aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe beim Übergang in die Selbständigkeit mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als Jugendliche, die bei ihren Eltern aufwachsen. Der Grossteil dieser Jugendlichen erreicht keine höhere Berufsbildung und ist häufiger delinquent als die Vergleichsgruppe, die über ein intaktes familiäres Netzwerk verfügt. Eine Ausbildung abzuschliessen ist für viele dieser Jugendlichen unter anderem auch wegen finanzieller Engpässe ein schwer erreichbares Ziel. Für junge Menschen stellt die Beschaffung von Stipendien, Sozialhilfe und Alimenten häufig eine Überforderung dar. Wie eine Untersuchung³ zeigt, müssen Care Leaver den Übergang in die Selbständigkeit früher, schneller und weniger reversibel bewältigen als ihre Altersgenossen. Gleichzeitig fehlen ihnen häufig die finanziellen und sozialen Ressourcen, um verspätete Ausbildungsphasen oder Such- und Orientierungsphasen zu bewältigen.

¹ Studie des Marktforschungsinstituts Innofact AG im Auftrag von comparis.ch von April 2017; abrufbar unter <https://www.comparis.ch/comparis/press/medienmitteilungen/artikel/2017/immobilien/nesthocker/hotel-mama>.

² PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (Hrsg.), Care Leaver – Wenn Pflegekinder erwachsen werden, in: Netz – Fachzeitschrift Pflegekinder und Kinderschutz, 3/16.

³ D. Schaffner / A. Rein, Strukturelle Rahmung der Statuspassage Leaving Care in der Schweiz – Sondierung in einem unübersichtlichen Feld, in: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit, 16, 1/2014.

2. Für Jugendliche, die in Heimen aufwachsen, und Jugendliche, die sich in einem Jugendstrafmassnahmenvollzug befinden, bestehen Strukturen, die auch nach der Volljährigkeit Unterstützung bieten, solange sich die jungen Erwachsenen im Handlungsfeld dieser Organisationen befinden. Für Jugendliche in Pflegefamilien ist mit Erreichung der Volljährigkeit das Pflegeverhältnis in der Regel beendet. Es kann ein Vertrag im Rahmen einer freiwilligen, gleichberechtigten häuslichen Gemeinschaft erstellt werden. Die Pflegefamilien sowie die Beistandspersonen werden von den Fachpersonen der Pflegefamilienaufsicht des Amtes für Soziales im Verlauf des 16. Lebensjahres des Pflegekinds darauf aufmerksam gemacht, die anstehenden Fragen zur Volljährigkeit zu regeln. Sie werden dabei auf ein Planungstool der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hingewiesen sowie auf ein interaktives Tool für die Jugendlichen zum Thema Volljährigkeit. Insofern wird der Übergang also seitens des Kantons durchaus systematisch begleitet.
3. Gegenwärtig ist nicht gewährleistet, dass ein Pflegeverhältnis nach Eintreten der Volljährigkeit von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes weiterfinanziert wird. Häufig beschränkt sich die Sozialhilfe auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts der Jugendlichen. Für Betreuungsleistungen werden, selbst wenn sie fachlich sinnvoll sind, oft keine Kostengutsprachen mehr erteilt. Entweder werden daher die Pflegeverhältnisse beendet, selbst wenn der Verbleib der Jugendlichen in der Pflegefamilie sinnvoll wäre, oder die Pflegeeltern leisten die Betreuung unentgeltlich. Diesbezüglich besteht also in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen Handlungsbedarf.

Die Regierung nimmt in Aussicht, im Rahmen des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1), der dem Kantonsrat voraussichtlich auf die Junisession 2018 zugeleitet wird, vorzuschlagen, die Dauer der Kostentragung für indizierte Unterbringungen – d.h. unabhängig davon, ob in Pflegefamilien oder Heimen – nach den gleichen Grundsätzen zu regeln. Die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der Jugendlichen soll die Kosten für eine fachlich indizierte Unterbringung bis längstens zum Abschluss der Erstausbildung übernehmen, wenn die Unterbringung vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt ist und ein Ausbildungsabschluss absehbar ist. Auf diese Weise kann eine unterschiedliche Handhabung in den Gemeinden ausgeschlossen werden.

Bei Jugendlichen, die aus einer Pflegefamilie austreten, werden keine Erwachsenenschutzmassnahmen angeordnet, wenn sie freiwillig Beratung und Unterstützung für die Regelung ihres Lebens in Anspruch nehmen. Es gibt daher auch einen Handlungsbedarf in Bezug auf die Ausgestaltung des Beratungs- und Unterstützungsangebots, das zum Grundangebot der Sozialberatung der Gemeinden gehört. Ein gut ausgebautes Angebot für Beratung und Begleitung in diesem Bereich ist auch für Jugendliche und junge Erwachsene wichtig, die zwar über ein familiäres Umfeld verfügen, in diesem aber nicht die nötige Unterstützung finden. Oftmals finden sich junge Erwachsene, bei denen nie eine Kinderschutzmassnahme angeordnet wurde, deren familiäre Verhältnisse aber dennoch belastet und schwierig sind, in einer ähnlichen Situation wie Care Leaver.